

# ANTRAG

## UM ERTEILUNG EINER FAHRBEWILLIGUNG AUF DEN FLURSRASSEN DER GEMEINDE SALGESCH



### FAHRZEUGHALTER

Name : .....  
Adresse : .....  
PLZ / Ort : .....  
Telefon (Natel - Nr.): .....  
E-Mail : .....

### TECHNISCHE DATEN DER FAHRZEUGE

MOTORWAGEN:	ANHÄNGER:
ART : .....	ART : .....
ANZAHL ACHSEN : .....	ANZAHL ACHSEN : .....
FABRIKMARKE : .....	FABRIKMARKE : .....
AMTL. KENNZEICHEN : .....	AMTL. KENNZEICHEN : .....

**LADEGUT** (ANZAHL TONNEN UND GENAUE BEZEICHNUNG) : .....

GEWICHT DES MOTORWAGENS : ..... t    GEWICHT DES ANHÄNGERS : ..... t

**BETRIEBSGEWICHT DES ZUGES** ..... t

**FAHRSTRECKE** Zu Parzellennummer : ..... (Genau Fahrstrecke auf der Rückseite einzeichnen)

- Tagesbewilligung                      Fr. 30.00
- Wochenbewilligung                      Fr. 50.00
- Monatsbewilligung                      Fr. 100.00
- Sonderbewilligung    Fr. 100.00 bis Fr.1'000.00

**TRANSPORT-/FAHRDATUM**    Am/Ab dem .....    bis .....

- Ich bestätige hiermit, dass ich die **allgemeinen Bedingungen und Informationen auf der Rückseite des Formulars** gelesen habe und erkläre mich damit einverstanden.

DATUM : .....

UNTERSCHRIFT : .....

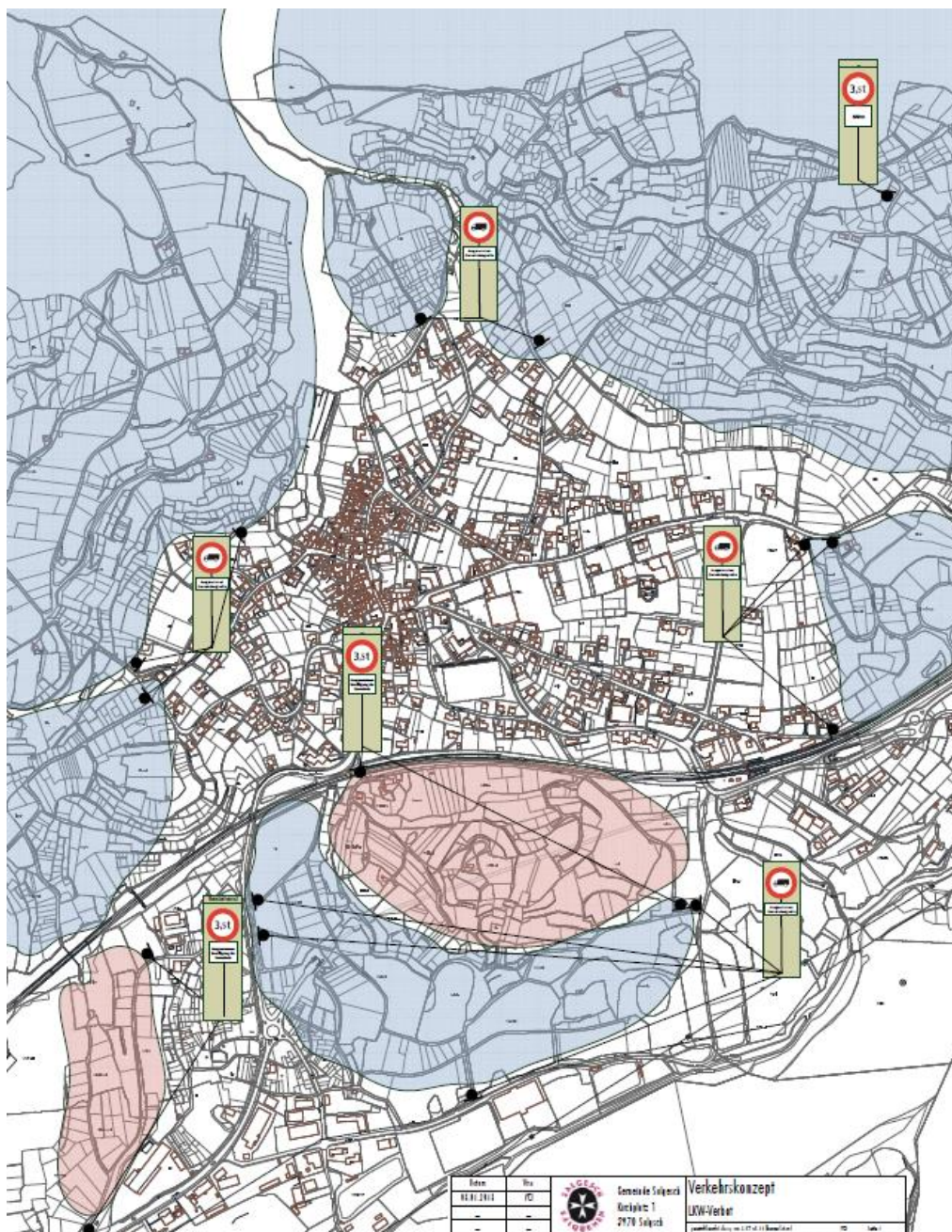
### Durch die Gemeindeverwaltung Salgesch auszufüllen

- Bewilligt                                       Nicht bewilligt

Betrag: Sfr. \_\_\_\_\_

DATUM : .....

UNTERSCHRIFT : .....



## Allgemeine Bedingungen und Informationen

### 1. Öffnung und Schliessung

Die Flurstrassen bleiben grundsätzlich vom 30. November bis 28. Februar (Wintersperre) für Sonderbewilligungen geschlossen. Je nach Witterung kann die Verwaltung die Wintersperre verkürzen oder verlängern und so den winterlichen Verhältnissen anpassen.

Die Verwaltung kann für Unterhaltsarbeiten die Flurstrassen oder einen Teil davon für den ganzen Fahrzeugverkehr sperren bzw. den Fahrzeugverkehr zeitlich einschränken. Der Träger einer gültigen Sonderbewilligung ist dem unterstellt.

### 2. Haftung

Wer im Besitze einer Bewilligung ist fährt grundsätzlich auf eigenes Risiko. Bei Schäden oder Unfällen haftet der Strasseneigentümer nur im Rahmen der Werkeigentümerhaftung (Art. 58 OR).

### 3. Ausserordentliche Schäden

Bei ausserordentlicher Beschädigung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers durch einen Benutzer (Transporteur) verpflichtet die Gemeindeverwaltung den Verantwortlichen

(Transporteur), die Kosten für die Wiederinstandstellung des Strassenraumes bzw. des Strassenkörpers der Flurstrassen im Rahmen des zugefügten Schaden, zu tragen. (725.1 kStrG.Art.152)

### 4. Aufsicht und Kontrolle

Neben den gesetzlich bestimmenden Personen, sind die Gemeindepolizei, der Gemeindearbeiter und die Kantonspolizei mit der Aufsicht und Kontrolle der Einhaltung der Vorschriften dieses Reglements betraut. Die Verwaltung kann die Kontrolle auch an weitere Stellen oder Personen delegieren.

### 5. Strafbestimmungen

Die Verwaltung kann bei einer Zuwiderhandlung auf den Wortlaut der Sonderbewilligung dem Halter die Sonderbewilligung unverzüglich entziehen. Verkehrsverletzungen werden gestützt auf das Schweizerische Strassenverkehrsgesetz und die einschlägigen Verordnungen durch die zuständigen Behörden geahndet.